



Verordnung Gämsleweg (Öffentliches Gut)

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Lingenau in Anwendung der Bestimmungen des § 94 StVO 1960, der Verordnung der Vbg. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 sowie des § 67 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985.

Auf Grund der **Baumaßnahmen beim Gebäude Widum 332, 6951 Lingenau**, wird gemäß § 43 StVO 1960 der

Gämsleweg (öffentliches Gut) im Bereich des Gebäudes „Widum 332“, Gst 2450, KG Lingenau, für die Dauer der Abbrucharbeiten ab 22.02.2023 für alle Verkehrsteilnehmer (inkl. Fußgänger) gesperrt.

Die Fußgänger sind gefahrlos an der Arbeitsstelle vorbeizuführen. Es ist auf geeignete Weise auf die Wegsperre hinzuweisen.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Absperrmaßnahmen in Kraft.

Lingenau, 14.02.2023

Der Bürgermeister


Philipp Fasser 

Ergeht mit RSb an:

Elias Lipburger, Pfarrer-Gierer-Weg 9/42, 6850 Dornbirn, per E-Mail e.lipburger@gmx.at
*mit dem Ersuchen die Absperrung aus allen Richtungen durch
Absperrböcke/Verkehrszeichen/Absperrgitter usw. entsprechend zu kennzeichnen.*

Verlautbart an der
Gemeindebeschlagtafel
vom ~~14.02.2023~~ 14.02.2023 bis

Gemeinde Lingenau